

mit denen er in seinem Gewerbebetrieb in Verkehrsberührung kommt. Zu Gewerbebetrieben solcher Art gehören insbesondere auch Banken, an deren Geschäftsverkehr die Allgemeinheit in hervorragendem Maße beteiligt ist. Der so geschaffene Rechtsgedanke einer allgemeinen Verkehrspflicht begründet eine allgemeine Rechtspflicht, die neben den Verpflichtungen besteht, welche vielfach durch besondere Schutzgesetze gemäß § 823 Abs. 2 BGB auferlegt sind, begründet also eine Haftung auch da, wo Sonderbestimmungen fehlen. Er stellt daher in diesem Sinne nach Auffassung des Senats eine ergänzende Fortentwicklung nicht des § 823 Abs. 1 BGB, sondern des Abs. 2 dar, mit anderen Worten: die allgemeine Verkehrspflicht ist da, wo ihre Voraussetzungen vorliegen, einem ungeschriebenen Schutzgesetz gleichzustellen, dessen Verletzung in gleicher Weise wie im Falle des § 823 Abs. 2 BGB eine Schadenshaftung herbeiführt, ohne daß es noch besonders erforderlich wäre zu prüfen ob im Einzelfalle eines der besonderen in § 823 Abs. 1 BGB bezeichneten Rechtsgüter verletzt worden ist. Nur auf diesem Gedankenwege kann man zu praktisch brauchbaren Ergebnissen gelangen und lassen sich die Schwierigkeiten vermeiden, die sich für die Praxis von jeher dadurch ergaben, daß man einerseits den Begriff 'sonstiges Recht' im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB weitgehend einschränkte (z. B. nicht auf Forderungsrechte und das 'Vermögen' als solches ausdehnte) und daß andererseits auch die Anwendbarkeit des § 823 Abs. 2 BGB eine be-

schränkte bleiben muß, weil auch die Zahl der Schutzgesetze nur eine begrenzte war, die Voraussetzungen für die Anwendung des dann allein noch übrig bleibenden § 826 BGB aber in den meisten Fällen nicht gegeben sind. Übrigens ist die Rechtsprechung mit der Zeit auch dazu übergegangen, als geschütztes 'sonstiges Recht' auch den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb anzuerkennen, wobei zunächst allerdings vorausgesetzt wurde, daß ein unmittelbar gegen den Bestand des Gewerbebetriebes gerichteter Eingriff vorlag. Auch dieser Gedanke ist weiterentwickelt worden, und die neuere Rechtsprechung hat sich angeschiedt, auch jede sonstige schuldhaft Beeinträchtigung der gewerblichen Tätigkeit genügen zu lassen. Daß die ordnungswidrige Kontenhandhabung der Verklagten nicht nur geeignet war, den Gewerbebetrieb der Klägerin aufs schwerste zu beeinträchtigen, sondern daß sie tatsächlich dazu geführt hat, der Klägerin den notwendigen Überblick über die Geschäftsvorgänge zu nehmen und damit die gesamte Organisation des Geschäftsbetriebes auf das empfindlichste zu stören, dürfte ohne weiteres begreiflich erscheinen. Auch im Rahmen der Delikts haftung hat die Verklagte für Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter nach §§ 89, 31 BGB, für Verschulden ihrer Angestellten aber nach § 831 BGB einzustehen...

Anmerkung: Vgl. hierzu den Artikel von Posch auf S. 12 dieses Heftes, der auf dieses Urteil Bezug nimmt.

Aus der Praxis der Vertragsgerichte

Die wegen starker Kälte bewußt verspätet vorgenommene Lieferung frostempfindlicher Waren, die hierdurch vor Verderb bewahrt werden, verpflichtet nicht zur Zahlung einer Vertragsstrafe.

Schiedsstelle beim Konsumgenossenschaftsverband im Bezirk Magdeburg, Entsch. vom 16. Juni 1953 — A 75/53.

Aus den Gründen:

Vom Antragsteller auf Zahlung von 10 DM Vertragsstrafe in Anspruch genommen, wendet der Antragsgegner ein, die von ihm laut Vertrag vom 14. September 1952 zum 5. Februar 1953 zu liefernden 3,5 hl Süßmost und 6,5 hl Apfelsaft nicht abgeschickt zu haben, weil in jenen Februartagen so starkes Frostwetter geherrscht bzw. Frostgefahr bestanden hätte, daß er geglaubt habe, es nicht verantworten zu können, die vorhandene alkoholfreie und daher frostempfindliche Ware zum Versand zu bringen. Er wies ferner nach, daß er sich nach Einholung einer gutachtlichen Stellungnahme seines Bezirksverbandes mit dem Antragsteller in Verbindung gesetzt und ihn gebeten habe, die Berechtigung der geforderten Vertragsstrafe nachzuprüfen. Trotz seiner zum Ausdruck gebrachten Bereitwilligkeit, die geforderte Strafe zu bezahlen, falls in diesem Falle Frost nicht als höhere Gewalt angesehen werden sollte, hätte der Antragsteller ihn keiner Antwort gewürdigt, sondern kurzerhand den Antrag auf Vertragsstrafenzahlung vom 25. März 1953 der Schiedsstelle zugeleitet.

Der Betriebsleiter des Antragsgegners legte in der mündlichen Verhandlung überzeugend dar, daß er die Ware allein wegen des in den Tagen des Liefertermins herrschenden Frostwetters nicht geliefert hätte, und vertrat dieses Verhalten mit dem Hinweis, wertvolles Wirtschaftsgut nicht der Gefahr der Zerstörung ausgesetzt zu haben.

Die Schiedsstelle hat die Richtigkeit dieser Auffassung bestätigt und das Verhalten des Antragsgegners als verantwortungsbewußt angesehen. Gerade weil er von der Möglichkeit, die Moste am Lieferungstage auf den Weg zu bringen, womit er formell seinen Vertrags-

pflichten genügt hätte, keinen Gebrauch machte, hat der Antragsgegner ein Verhalten bewiesen, das den Antragsteller vor dem zu befürchtenden Schaden — in diesem Falle 1105 DM — bewahrt hat. Sein Zurückhalten der Sendung bis zum Nachlassen des Frostes, was schon nach sechs Tagen der Fall war, hat bewiesen, daß der Antragsgegner als pflichtbewußter Wirtschaftsfunktionär gehandelt hat. Die Schiedsstelle hat es daher abgelehnt, den Antragsgegner zur Zahlung einer Vertragsstrafe zu verpflichten.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsteller auferlegt. Diese Kostenentscheidung beruht darauf, daß es allein dem Verhalten des Antragstellers zuzuschreiben ist, daß der Vertragsstreit auf Grund einer Verhandlung vor der Schiedsstelle geklärt werden mußte, während die Beilegung der Sache durchaus zunächst außerhalb der Schiedsstelle, sodann durch Einigung unter Billigung derselben möglich gewesen wäre. Abgesehen hiervon aber hätte es einem verantwortungsbewußten Verhalten des Antragstellers entsprochen, wenn er die Schreiben des Antragsgegners vom 4. und 16. März 1953 wenigstens beantwortet und gegebenenfalls dadurch dem Antragsgegner seine etwa abweichende Stellungnahme zur Kenntnis gebracht hätte, statt gegen ihn ohne jede Ankündigung ein Schiedsverfahren einzuleiten.

Die Redaktion bittet, bei Einsendung von Beiträgen für die „Neue Justiz“ darauf zu achten, daß die Manuskripte — wenn möglich, in zwei Exemplaren — einseitig und zweizeilig beschrieben und mit ausreichendem Redigiertrand versehen sind.

Druckfehlerberichtigung

In NJ 1953 Heft 24 S. 766, linke Spalte, muß es in der 34. Zeile von oben statt „üblichen“ richtig heißen: üblen.

Herausgeber: Das Ministerium der Justiz, das Oberste Gericht, der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik. — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin. Fernsprecher: Sammel-Nr. 67 64 11. Postcheckkonto: 140025. Chefredakteur: Hilde Neumann, Berlin NW 7, Clara-Zetkin-Str. 93. Fernspr.: 232 1605, 232 1611 u. 232 1646. — Erscheint monatlich zweimal. — Bezugspreis: Einzelheft 1,20 DM. Vierteljahresabonnement 7,20 DM einschl. Zustellgebühr. In Postzeitungsliste eingetragen. — Bestellungen über die Postämter, den Buchhandel oder beim Verlag. Keine Ersatzansprüche bei Störungen durch höhere Gewalt. — Anzeigenannahme durch den Verlag. Anzeigenberechnung nach der zur Zeit gültigen Anzeigenpreisliste Nr. 4. — Veröffentlicht unter der Lizenznummer 1001 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik. — Druck: (505) MDV Druckhaus Michaelkirchstraße